

**Kanton Schaffhausen
Kantonsgericht**

Herrenacker 26
CH-8201 Schaffhausen
Telefon 052 632 74 32
Fax 052 632 78 29

www.sh.ch



Merkblatt Insolvenzerklärung und Überschuldungsanzeige

Vorbemerkung: Dieses Merkblatt gilt für natürliche Personen (diesen steht aber nur die Insolvenzerklärung offen), für Aktiengesellschaften und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Für andere Gesellschaftsformen gilt das vorliegende Merkblatt höchstens sinngemäss; die entsprechenden Gesellschaften haben die konkreten Anforderungen abzuklären.

Insolvenzerklärung

Gestützt auf Art. 191 SchKG können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen als zahlungsunfähig erklären.

Natürlichen Personen wird nach Eingang ihres schriftlichen Gesuchs ein Fragebogen zugestellt, der die Person dabei unterstützt, ihr Gesuch genügend zu begründen. Darin wird auch aufgelistet, welche Beilagen einzureichen sind.

Aktiengesellschaften bzw. GmbHs haben jeweils folgende Unterlagen einzureichen:

- eine **ausdrückliche Insolvenzerklärung**, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsrat (bei einer AG) resp. von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von allen Gesellschaftern (bei einer GmbH),
- ein **öffentlich beurkundeter Beschluss**, in welchem die Generalversammlung (bei einer AG) resp. die Gesellschafterversammlung (bei einer GmbH) die Zahlungsunfähigkeit feststellt, die Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter beschliesst und den Verwaltungsrat resp. den Geschäftsführer beauftragt, beim Konkursrichter die Auflösung der Gesellschaft infolge Zahlungsunfähigkeit zu beantragen,
- ein aktueller **Handelsregisterauszug**,
- eine **Erklärung**, ob die Gesellschaft **Grundstückseigentümerin** ist oder nicht (falls ja, mit Angabe des Standortes).

Ohne die entsprechenden Unterlagen kann dem Gesuch nicht stattgegeben werden.

In diesen Verfahren (sowohl bei natürlichen als auch bei juristischen Personen) ist sodann ein **Kostenvorschuss** von insgesamt **Fr. 4'000.--** zu leisten (Fr. 200.-- für das Gerichtsverfahren, Fr. 3'800.-- als Vorbezug für die mutmasslichen Kosten beim Konkursamt; weitere Kostenvorschüsse bzw. Kostenbezüge seitens des Konkursamts bleiben je nach Umfang des Konkursverfahrens ausdrücklich vorbehalten). Hierfür wird nach Eingang des Gesuchs eine Frist angesetzt.

Überschuldungsanzeige (Bilanzdeponierung)

Eine AG bzw. eine GmbH kann bei Überschuldung gestützt auf Art. 725 Abs. 2 OR resp. Art. 820 i.V.m. Art. 725 Abs. 2 OR die Bilanz deponieren (Überschuldungsanzeige). Hierzu sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- eine **ausdrückliche Überschuldungsanzeige**, unterzeichnet von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied (bei einer AG) resp. von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von allen Gesellschaftern (bei einer GmbH),
- ein gültiger **Mehrheitsbeschluss** des Gesamtverwaltungsrates (bei einer AG) resp. der Geschäftsführung (bei einer GmbH), in dem die Anzeige der Überschuldung beschlossen wurde,
- eine von einem vertretungsberechtigten Verwaltungsratsmitglied (bei einer AG) resp. von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer (bei einer GmbH) **unterzeichnete aktuelle Zwischenbilanz** zu Veräusserungs- und Fortführungswerten,
- ein **Bericht eines zugelassenen Revisors** über die Prüfung der einzureichenden Zwischenbilanzen (dass eine Gesellschaft über keine ordentliche Revisionsstelle verfügt und auf eine eingeschränkte Revision verzichtet hat, ändert daran nichts; diesfalls ist ein entsprechendes Revisionsmandat zu erteilen),
- ein aktueller **Handelsregisterauszug**,
- eine **Erklärung**, ob die Gesellschaft **Grundstückseigentümerin** ist oder nicht (falls ja, mit Angabe des Standortes).

Fehlt der Bericht eines zugelassenen Revisors oder werden die vorstehenden Unterlagen nicht vollständig eingereicht, so kann die Überschuldung nicht überprüft und auf das Begehren deshalb nicht eingetreten werden.